

Weg, Urkunden gleichen Inhalts zum Vergleich heranzuziehen, ist nicht einmal betreten. Zwei Beispiele aus der Zeit Clemens' VI. in den *Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia* I, 228, n. 371 und S. 256, n. 429 weisen nicht einmal einen Anklang in der Fassung auf, und aus meiner Erfahrung ist mir kein Fall bekannt, dass je in einer Papsturkunde Angaben über die Ausstattung der Mitra gemacht wären, zu deren Tragung das Recht verliehen wurde. Die Reste des echten Formulars weisen mit ziemlicher Sicherheit auf eine Vorlage ganz anderer Art, ein kleines Privileg allgemeiner Fassung. In dieses hat der Fälscher unter Sprengung des Satzgefüges die erwünschten Vergünstigungen frei hineingearbeitet.

M. T.

296. 'Il castello di Civita Lavinia' und seine Geschichte behandelt A. Galieti (*Archivio della Società Romana di storia patria* XXXII, 172—283) unter Beigabe eines Grundrisses und mehrerer hübscher Ansichten. Im Anhang folgen Urkunden von 1390—1585. Unter den Papsturkunden dieser Beilagen (Bonifaz IX., Innocenz VII., Johann XXIII.) fällt die *Johanns XXIII.* durch ihren Kanzleivermerk auf: 'Cirus de mandato domini nostri pape Io. de Bortzow' (S. 254). Zur Zeit des grossen Schismas war die Zusammensetzung der päpstlichen Kurie so international, wie nie zuvor und darnach (vgl. Kochendörffer, *N. A.* XXX, 549 ff.). Neben Italienern begegnen in bedeutender Zahl Deutsche (unter ihnen gerade Niederdeutsche) und Slaven, und auch der erste Maier und Müller hielten damals ihren Einzug in die päpstliche Kanzlei. Aber nun gar noch ein altpersischer Name? Nein! Es heisst: 'Gratis de mandato domini nostri pape'.

M. T.

297. Der umfangreichen Studien, die P. Richard über 'Origines et développement de la secrétairerie d'Etat Apostolique (1417—1823)' in der *Revue d'histoire ecclésiastique* XI, 56 ff. 505 ff. 728 ff. veröffentlicht hat, ist hier nur kurz zu gedenken, da sie sich ganz überwiegend ausserhalb der zeitlichen Grenzen dieser Zeitschrift bewegen.

A. H.

298. Wiederholt ist behauptet worden, dass die dauernde, körperliche Verbindung einer festuca oder eines anderen Investitursymbols mit der über den Investiturstakt ausgestellten Urkunde im germanischen Rechtsleben auf